Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
30	12.07.2024	7

Inhaltsverzeichnis

1. Flurbereinigung Niederndorf II

Herausgeber:
Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.gemeinde-wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach, 59817 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

Tel. 02931/82-5509

Siegen, den 26. Juni 2024

Flurbereinigung Niederndorf II
Aktenzeichen: 33.03.41.06-005 (61601)

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Flurbereinigungsverfahren Niederndorf II wurden zwischenzeitlich alle Grundstücke bewertet. Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff. FlurbG durchgeführt worden. Zweck der Bodenbewertung ist vor allem die Gewinnung einwandfreier Daten, um die wertgleiche Abfindung in der Flurbereinigung gem. § 44 FlurbG zu sichern.
Wesentliche Bestandteile der Grundstücke, die den Wert dauernd beeinflussen (z. B. der Holzbestände, Gebäude u. a.), sind in dieser Wertermittlung nicht enthalten; sie sind in ihrem Wert besonders zu ermitteln.
Die Ladung ist auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg über folgenden Kurzlink einsehbar: http://www.bra.nrw.de/-2310

Wie Sie dieser Ladung entnehmen können, werden die Ergebnisse der Wertermittlung den Beteiligten zur Einsichtnahme in einem **Offenlegungstermin** ausgelegt und anschließend in einem **Anhörungstermin** erläutert.
Ablauf und Inhalt dieser beiden Termine gestalten sich wie folgt:

1. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung
Die Ergebnisse der Wertermittlung werden zur Einsichtnahme für die beteiligten Personen in einem Offenlegungstermin ausgelegt. Während der Auslegung stehen Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung, um Fragen zu beantworten und Auskünfte zu erteilen.

2. Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung

In einem Anhörungstermin, in dem die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert werden, können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden oder schriftlich unmittelbar nach diesem Termin. Sofern Sie keine Einwendungen vorzubringen haben, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Termine erfolgen zeitgleich:

Montag, 29.07. bis Donnerstag, 01.08.2024
jeweils 9:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Backes Niederndorf (obere Etage), Im Hähnchen, 57258 Freudenberg
und
Montag, 05.08. bis Freitag, 09.08.2024
jeweils 9:00 - 13:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung
Bezirksregierung Arnsberg, Zimmer 107, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

Die Beteiligten können sich in v. g. Terminen vertreten lassen. Dies gilt auch für Eheleute und Miteigentümer, wenn der im Grundbuch eingetragene Ehepartner bzw. Miteigentümer nicht zum Termin erscheint. Hierzu ist eine schriftliche und von einer siegelführenden Stelle beglaubigte Vollmacht, bis spätestens drei Wochen nach dem Termin, beizubringen. Vollmachtsvordrucke können auf Anforderung durch die Flurbereinigungsbehörde zugesandt werden und sind über obigen Kurzlink abrufbar.

Zum weiteren Verlauf des Wertermittlungsverfahrens:

Die vorgebrachten Einwendungen werden geprüft. Sollten Einwendungen begründet sein, so werden die entsprechenden Nachweise berichtigt. Die Ergebnisse der Prüfung werden den hiervon betroffenen Beteiligten bekanntgegeben.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt die Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 FlurbG durch Verwaltungsakt fest. Die Feststellung wird öffentlich in der ortsüblichen Weise bekanntgemacht. Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung besteht die Möglichkeit des Widerspruches bei der Flurbereinigungsbehörde. Näheres hierzu kann man zu gegebener Zeit der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Im Auftrag
gez. Christ

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5509

Siegen, den 15. Mai 2024

Vereinfachte Flurbereinigung Niederndorf II
Az.: 33.03.41.03-003/2024-001 / 61601

5. Änderungsbeschluss

I. Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2016 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

   Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

   Regierungsbezirk Arnsberg
   Kreis Siegen-Wittgenstein
   Gemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederndorf	2	209-214, 216-220, 327, 329, 384
Niederndorf	11	123, 125-131, 133-141, 143-146, 149, 151-156

   Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

   Regierungsbezirk Arnsberg
   Kreis Siegen-Wittgenstein
   Gemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederndorf	2	379, 380

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Es hat nunmehr eine Größe von 446 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke)

4. Der 5. Änderungsbeschluss kann im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden. http://www.bra.nrw.de/-2310

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft.
   Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

6. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.

   6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

   6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

   6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

   6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

   6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

   6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
   Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG eingeleitet worden ist, dient der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung im Wald, der erforderlichen Neuordnung des Grundbesitzes sowie den Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Für die Holzabfuhr aus dem Verfahrensgebiet ist eine Anbindung an das übergeordnete Wege- bzw. Straßennetz zu schaffen. Die Neuordnung des Grundbesitzes ist erforderlich und die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.

Die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem vorgenannten Zweck zu dienen.

Bei den ausgeschlossenen Grundstücken handelt es sich um bebaute Grundstücke in der Ortslage, die nicht dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Die Eigentümer haben keine weiteren Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes, sondern waren ausschließlich mit diesen Grundstücken an der Flurbereinigung beteiligt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung:

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde und diese auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 6 unterliegen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederndorf	2	159
Niederndorf	10	235
Niederndorf	11	41
Niederndorf	11	42
Niederndorf	11	124
Niederndorf	11	132
Niederndorf	11	142
Niederndorf	11	150

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I. und II. zugezogenen Grundstücken:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Im Auftrag
gez.
(LS) Knebel
(ORVR)

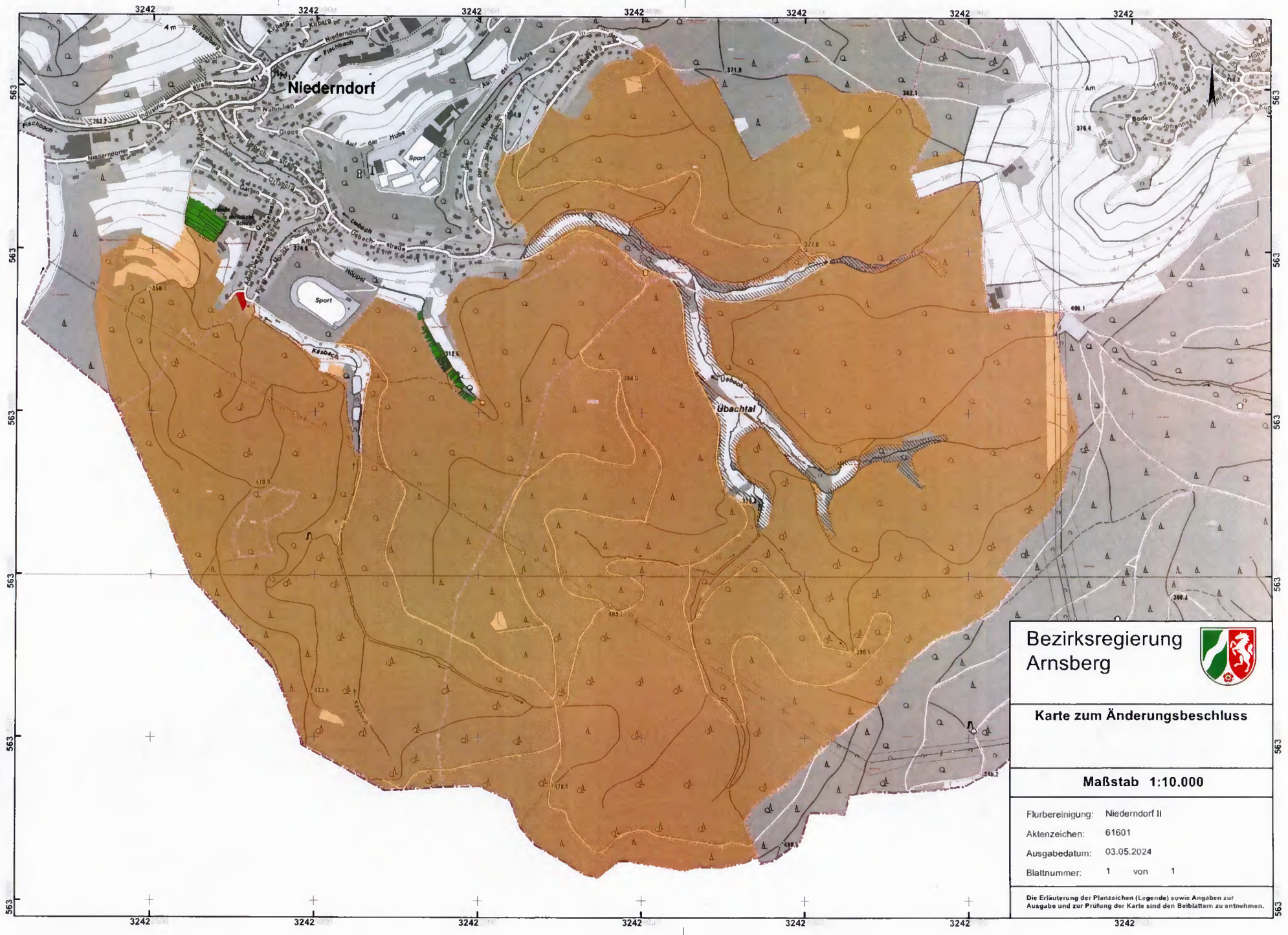
Niederndorf
Übachtal
Sport
Sport
Bezirksregierung
Arnsberg
Karte zum Änderungsbeschluss
Maßstab 1:10.000
Flurbereinigung: Niederndorf II
Aktenzeichen: 61601
Ausgabedatum: 03.05.2024
Blattnummer: 1 von 1
Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.

Bezirksregierung
Arnsberg

Beiblatt

zur

Karte zum Änderungsbeschluss

der

Flurbereinigung Niederndorf II

Aktenzeichen: 61601

Kreis Siegen-Wittgenstein

Aufgestellt durch T. Limper, RBr

Aufgestellt am 03.05.2024

Geprüft durch U. Christ, RBr

Geprüft am 03.05.2024

Stand des Flurbereinigungsverfahrens 03.05.2024

Siegen, den 03.05.2024

im Auftrag

U. Christ, RBr

Bezirksregierung
Arnsberg

Legende zur Karte zum Änderungsbeschluss

Flurbereinigung	Niederndorf II
Aktenzeichen	61601
Ausgabe	03.05.2024

Signatur	**Beschreibung**
	Verfahrensgebiet
	Durch Änderungsbeschluss zugezogene Flurstücke
	Durch Änderungsbeschluss ausgeschlossene Flurstücke